

## Merkblatt 2024 für das Imkern an Schulen

### A Allgemeines

#### 1. Wichtige Termine

##### • Für das Schuljahr 2023/2024:

- Die Schule stellt einen Förderantrag für das Schul-Imkern in der Zeit vom 1. Jan. bis 30. Juni 2023 für das Schuljahr 2023/2024.
- Die Schule stellt bis zum 31. Juli 2024 einen Zahlungsantrag und bestätigt die Durchführung eines Wahlkurses „Imkereif“ im Schuljahr 2023/2024.

##### • Für das Schuljahr 2024/2025:

- Die Schule stellt einen Förderantrag für das Schul-Imkern in der Zeit vom 1. Jan. bis 30. Juni 2024 für das Schuljahr 2024/2025.
- Die Schule stellt bis zum 31. Juli 2025 einen Zahlungsantrag und bestätigt die Durchführung eines Wahlkurses „Imkereif“ im Schuljahr 2024/2025.

#### 2. Was ist förderfähig?

Zuwendungsfähig ist die regelmäßige Durchführung eines Wahlkurses „Imkereif“ an Schulen. Die Schülerinnen und Schüler erlernen dabei die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung.

#### 3. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Schulen in Bayern, die einen Wahlkurs „Imkereif“ durchführen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Imkern an Schulen ist zuwendungsfähig, wenn

- der Wahlkurs mindestens ein Bienenvolk betreut und
- der Wahlkurs regelmäßig im Schuljahr stattfindet und sich vorwiegend mit dem Thema „Imkereif“ beschäftigt.

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt wurden.

#### 5. Höhe der Zuwendungen

Schulen erhalten für die Durchführung eines Wahlkurses „Imkereif“ bis zu 400 Euro pro Schuljahr.

##### 5.1 Antragsfristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

### B Förderantrag

Der Förderantrag für das Schuljahr 2024/2025 ist vollständig ausgefüllt bis zum

**30. Juni 2024**

bei der Bewilligungsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen.

### C Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag für das Schuljahr 2023/2024 ist vollständig ausgefüllt bis zum

**31. Juli 2024**

bei der Bewilligungsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen.

Es ist nur ein Zahlungsantrag pro Kalenderjahr möglich.

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im September 2024.

### D Förderhinweise

#### 1. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens **sieben** Jahre für Prüfungen aufzubewahren. Beim Schul-Imkern ist das die Namensliste der am Wahlkurs „Imkereif“ teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

#### 2. Nachreichen von Unterlagen

Von der Bewilligungsbehörde können Unterlagen nachgefordert werden. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

#### 3. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

#### 4. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

#### 5. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

#### 6. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen vom 31. Juli 2023 Az. L6-7407-1/963

## 7. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme Schul-Imkern, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/datenschutz](http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz),

und

- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter [www.fueak.bayern.de/impressum](http://www.fueak.bayern.de/impressum)

## 8. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde. Rahmenrichtlinie Verweis?

## 9. Bewilligungsstelle, Ansprechperson

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ist die Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

Ihre Ansprechperson erreichen Sie unter:

Kompetenzzentrum Förderprogramme  
Heinrich-Rockstroh-Str. 10  
95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600

Fax-Nr.: 0871 9522-4399

E-Mail: [KomZF@fueak.bayern.de](mailto:KomZF@fueak.bayern.de)